



**7. aktualisierte Auflage**

**Datenschutz –  
Eine Vorschriftensammlung**

Die Inhalte dieses Werkes wurden von Verlag, Herausgeber und Autoren nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet und zusammengestellt. Eine rechtliche Gewähr für die Richtigkeit der einzelnen Angaben kann jedoch nicht übernommen werden.

Gesetze, Verordnungen, Technische Regeln und andere Vorschriften sind nur gültig und finden Anwendung entsprechend ihrer jeweils aktuellsten Fassung, die im einschlägigen amtlichen Verkündungsorgan (insbesondere Bundesgesetzblatt und Bundesanzeiger) veröffentlicht ist.

Redaktionsschluss: 27.01.2022

### **Herausgeber**

Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e. V.  
Budapester Straße 31, 10787 Berlin  
Telefon 0 30/26 36 77 60, Telefax 0 30/26 36 77 63  
E-Mail: [bvd-gs@bvdnet.de](mailto:bvd-gs@bvdnet.de)  
[www.bvdnet.de](http://www.bvdnet.de)

### **Autoren**

Herr Eckhard Andree  
Frau Monika Egle  
Herr Gerfried Riekewolt  
Herr Thomas Schwenski

### **Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie. Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

7. aktualisierte Auflage

ISBN 978-3-7406-0712-8 (Print)

ISBN 978-3-7406-0713-5 (E-Book)

® TÜV, TUEV und TUV sind eingetragene Marken.

Eine Nutzung und Verwendung bedarf der vorherigen Zustimmung.

© TÜV Media GmbH, TÜV Rheinland Group, Köln 2022

[www.tuev-media.de](http://www.tuev-media.de)

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
<b>1 Einführung</b>	9
1.1 Zielsetzung und Aufbau der Vorschriftensammlung	9
1.2 Aufbau und Gliederung	9
1.3 Adressatenkreis	10
1.4 Meilensteine zur Entwicklung des Datenschutzes	10
<b>2 Grundsätzliche Datenschutzvorschriften</b>	13
2.1 Einleitung	13
2.2 Überblick DSGVO einschließlich der Erwägungsgründe und des BDSG	13
Zuordnungen DSGVO-Artikel zu Erwägungsgründen und BDSG	14
2.3 Gesetzliche Vorschriften	31
Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-Grundrechte-Charta)	31
Grundgesetz (GG)	32
Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)	35
Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)	176
Artikel-10-Gesetz (G10)	237
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	247
Bundesmeldegesetz (BMG)	251
Kunsturhebergesetz (KunstUrhG)	263
Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)	264
Personalalausweisgesetz (PAuswG)	266
Strafgesetzbuch (StGB)	278
Strafprozeßordnung (StPO)	293
Unterlassungsklagengesetz (UKlaG)	316

## Inhaltsverzeichnis

---

<b>3</b>	<b>Personalverwaltung</b>	319
3.1	Einleitung	319
3.2	Gesetzliche Vorschriften	320
	Abgabenordnung (AO)	320
	Altersteilzeitgesetz (AltTZG)	358
	Altersvorsorge-Durchführungsverordnung	371
	Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG)	372
	Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)	397
	Aufenthaltsgesetz (AufenthG)	418
	Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)	448
	Berufsbildungsgesetz (BBiG)	452
	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)	458
	Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)	459
	Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV)	488
	Einkommensteuergesetz (EStG)	502
	Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG)	543
	Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU)	550
	Heimarbeitsgesetz (HAG)	561
	Ladenschlussgesetz (LadSchlG)	566
	Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG)	569
	Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende	586
	Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) – Arbeitsförderung	596
	Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV) – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung	599
	Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) – Gesetzliche Krankenversicherung	627
	Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) – Gesetzliche Rentenversicherung	629
	Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) – Gesetzliche Unfallversicherung	639

---

Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen	652
Sozialgesetzbuch (SGB) Zehntes Buch (X) – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz	657
Zivilprozeßordnung (ZPO)	659
<b>4 Fürsorgepflicht des Arbeitgebers</b>	661
4.1 Einleitung	661
4.2 Gesetzliche Vorschriften	662
Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)	662
Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung (ArbMedVV)	676
Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)	689
Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)	696
Arbeitszeitgesetz (ArbZG)	700
Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)	704
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	711
Berufskrankheiten-Verordnung (BKV)	717
DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention	718
Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)	722
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)	724
Gendiagnostikgesetz (GenDG)	736
Infektionsschutzgesetz (IfSG)	741
Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)	792
Mutterschutzgesetz (MuSchG)	820
Nachweisgesetz (NachwG)	828
Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) – Gesetzliche Unfallversicherung	830
Straßenverkehrsgesetz (StVG)	844
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)	846
<b>5 Kommunikation und IT-Sicherheit im Unternehmen</b>	849
5.1 Einleitung	849

**Inhaltsverzeichnis**

---

5.2	Gesetzliche Vorschriften	850
	EU-Privacy-Richtlinie (RL 2009/136/EG)	850
	EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste	851
	Postgesetz (PostG)	852
	Telekommunikationsgesetz (TKG)	857
	Telemediengesetz (TMG)	901
	Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG)	912
<b>6</b>	<b>Geschäfts- und Kundenbeziehungen</b>	945
6.1	Einleitung	945
6.2	Grenzüberschreitende Datenübermittlung	945
6.3	Gesetzliche Vorschriften	947
	Abgabenordnung (AO)	947
	Aktiengesetz (AktG)	969
	Außenwirtschaftsgesetz (AWG)	970
	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	975
	Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG)	980
	Genossenschaftsgesetz (GenG)	985
	Gewerbeordnung (GewO)	988
	Handelsgesetzbuch (HGB)	1001
	Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG)	1004
	Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG)	1016
	Urheberrechtsgesetz (UrhG)	1047
	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)	1055
	Versicherungsvertragsgesetz (VVG)	1066

**Anhänge**

Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e. V.	1069
Autorenverzeichnis	1075
Gesetzesverzeichnis von A-Z	1077
Quellenverzeichnis	1081

## Vorwort

Eine Vorschriftensammlung in Papierform – braucht das noch Jemand? – Auf jeden Fall! Die Nachfrage nach diesem Werk ist ungebrochen und schon seit längerem waren keine Exemplare mehr zu bekommen. Das praktische Nachschlagewerk ist zu einem echten Standard geworden.

Die vorliegende Ausgabe gehört zur siebten Auflage der BvD-Vorschriftensammlung. Im vierten Jahr nach Anwendbarkeit der DSGVO hat sich wieder einiges getan:

- So sind nun die Änderungen enthalten, die sich durch das TTDSG ergeben haben,
- eine allgemeine Aktualisierung aller enthaltenen Gesetze, die sich seit der letzten Auflage geändert haben
- und natürlich die Aufnahme pandemiebedingter Regelungen, soweit diese mit dem IFSG nicht schon vorher enthalten waren

Es werden für die laufende Legislaturperiode eine Reihe weiterer Änderungen erwartet, die dann in einer späteren Auflage Berücksichtigung finden. Für diese galt der Stand Ende Januar.

Die Autoren haben sich nach Veröffentlichung der entsprechenden Gesetzesänderungen wieder mit Hochdruck an die Arbeit gemacht, um zeitnah eine valide Überarbeitung auf die Beine zu stellen. Dafür gebührt dem Team wie bei jeder neuen Auflage unser Dank.

Wie gewohnt wird der BvD die neuen Regelungen und Anforderungen in geeigneten Fortbildungen und Veranstaltungen aufgreifen.

Thomas Spaeing  
Vorstandsvorsitzender BvD

„Leseprobe“

# 1 Einführung

## 1.1 Zielsetzung

Die vorliegende Vorschriftensammlung ist ein Nachschlagewerk für den Praktiker. Sie verfolgt das Ziel für möglichst viele Institutionen des nichtöffentlichen Bereichs (insbesondere für Unternehmen) die wesentlichen Gesetzesvorschriften für deren Umgang mit personenbezogenen Daten im Hinblick auf Mitarbeiter, Kunden und Geschäftspartner zur Verfügung zu stellen.

Gleichzeitig soll die Sammlung als handlicher ständiger Begleiter (Pocket Guide) zur Verfügung stehen, so dass eine gezielte Auswahl der Vorschriften erfolgen musste. Ein Anspruch auf Vollständigkeit wird daher nicht erhoben. Außen vor blieben z. B. Spezialvorschriften aus den Bereichen des Gesundheitsdatenschutzes, des Datenschutzes im Sozialwesen, des Kirchendatenschutzrechts und des internationalen Datenschutzes sowie Gesetzesvorschriften, die für spezielle Branchen (z. B. Finanzdienstleistungen, Versicherungen und Telekommunikation) den Datenschutz regeln.

## 1.2 Aufbau und Gliederung

Auf eine juristische Gliederung der Vorschriften (wie z. B. Zivilrecht oder Handels- und Gesellschaftsrecht) wurde in diesem Sammelband bewusst verzichtet. Stattdessen wurde eine Kapitaleinteilung in Arbeitsbereiche gewählt, die für die tägliche Datenschutzpraxis eine Rolle spielen:

- Grundsätzliche Datenschutzvorschriften
- Personalverwaltung
- Fürsorgepflicht des Arbeitgebers
- Kommunikation im Unternehmen
- Geschäfts- und Kundenbeziehungen

Grundsätzliche Vorschriften, wie z. B. die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) oder das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), finden sich in Kapitel 2. In den Kapiteln 3 und 4 sind Vorschriften zusammengestellt, die das Beschäftigtenverhältnis in Unternehmen und anderen Organisationen betreffen: Personalverwaltung und Fürsorgepflichten des Arbeitgebers. Kapitel 5 ist dem Schwerpunkt „Kommunikation im Unternehmen“ gewidmet und umfasst u. a. Vorschriften, die für die Nutzung von E-Mail und Internet am Arbeitsplatz und für die Webpräsenz, z. B. für Onlineshops, zu beachten sind. In Kapitel 6 sind Vorschriften gesammelt, die sich schwerpunktmäßig auf das Außenverhältnis (Geschäfts- und Kundenbeziehungen) von nichtöffentlichen Stellen beziehen.

Aufgrund dieser inhaltlichen Gliederung verteilen sich die relevanten Paragrafenangaben der Abgabenordnung, des BGB und des SGB VII auf verschiedene Kapitel.

### **1.3 Adressatenkreis**

Die Vorschriftensammlung richtet sich an Praktiker, denen die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten obliegt, und an Entscheidungsträger im Management. Vornehmlich wird diese Sammlung ein Handwerkszeug für den betrieblichen Datenschutzbeauftragten, seine Mitarbeiter und mit ihm eng zusammenarbeitende Stellen wie beispielsweise Datenschutzkoordinatoren sein.

Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Datenschutzvorschriften auch bei nichtöffentlichen Stellen anzuwenden sind, die gemäß Artikel 38 DSGVO in Verbindung mit § 38 BDSG keinen Datenschutzbeauftragten bestellen müssen. Außerdem ist anzumerken, dass die Verantwortung für den Umgang mit personenbezogenen Daten bei der Leitung des Verantwortlichen verbleibt.

Für Anregungen und Verbesserungsvorschläge sind der Herausgeber und die Autorengruppe dankbar.

### **1.4 Meilensteine zur Entwicklung des Datenschutzes**

Bedeutende Meilensteine für die Entwicklung der Datenschutzgesetzgebung in Deutschland sind:

- das erste Bundesdatenschutzgesetz, das zum 01.01.1978 in Kraft trat,
- das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1983,
- die erste Novellierung des BDSG zum 01.06.1991,
- die Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr vom 24.10.1995,
- die zweite Novellierung des BDSG zum 23.05.2001,
- das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Grundrecht auf Gewährleistung, der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme aus dem Jahr 2008,
- die Fassung des BDSG vom 14.08.2009 und
- die europäische Datenschutz-Grundverordnung vom 27.04.2016.

### **Struktur der Datenschutzgesetzgebung**

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bildete seit 1978 den Kern der deutschen Datenschutzgesetzgebung und wurde mehrfach novelliert. Mittlerweile ist die DSGVO als Kern der Datenschutzgesetzgebung anzusehen; das BDSG hat ergänzende Bedeutung.

Neben dem BDSG entstand in den letzten Jahrzehnten eine Vielzahl von bereichs- und länderspezifischen Spezialvorschriften, die den Umgang mit perso-

nenbezogenen Daten regeln und vorrangig zum BDSG gelten. Der Systematik des BDSG folgend, lässt sich der Anwendungsbereich datenschutzrechtlicher Vorschriften grob in den öffentlichen und den nichtöffentlichen Bereich gliedern. Zum öffentlichen Bereich gehören u. a. Behörden, Organe der Rechtspflege und öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Bundes sowie der Länder und öffentlich-rechtlich organisierte Institutionen im Landes- und Kommunalbereich. Zu den nichtöffentlichen Stellen zählen natürliche Personen sowie juristische Personen und Personenvereinigungen des Privatrechts (soweit sie keine hoheitlichen Aufgaben erfüllen). Dazu zählen beispielsweise Unternehmen, Freiberufler, Handwerker, Kaufleute, Vereine und Verbände.

### **Datenschutz vom Bundesverfassungsgericht im sogenannten Volkszählungsurteil 1983 als Grundrecht anerkannt**

Im Jahr 1983 wurde in dem sogenannten Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts das aus dem Grundgesetz abgeleitete Persönlichkeitsrecht um das „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ erweitert und damit dem Datenschutz Verfassungsrang verliehen. Zur Begründung hieß es u. a.: „Wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffenden Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, und wer das Wissen möglicher Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag, kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen oder zu entscheiden. Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichte Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß.“ [1, S. 18]

Allerdings ist das Recht jedes Einzelnen auf die ihn betreffenden Daten nicht absolut. Zum einen ist der Mensch sowohl ein Individuum als auch ein soziales Wesen, er nimmt innerhalb einer sozialen Gemeinschaft an vielfältigen Kommunikationsprozessen teil. Informationen über eine Person stellen somit auch ein Abbild sozialer Realität dar, das nicht allein dieser Person zugeordnet werden kann. Zum anderen ist ein moderner Staat mit funktionierender Rechts-, Wirtschafts- und Sozialordnung ohne die Verarbeitung personenbezogener Daten kaum vorstellbar. Einschränkungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sind jedoch nur auf gesetzlicher Grundlage zulässig.

### **Datenschutzgesetzgebung in Europa**

Mit der europäischen Datenschutzrichtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 wurde für den europäischen Wirtschaftsraum ein einheitliches Datenschutzniveau angestrebt. Die EU-Datenschutzrichtlinie musste von jedem Mitgliedsland der EU durch ein nationales Datenschutzgesetz in nationales Recht umgesetzt werden. Die Umsetzung in nationale Gesetzgebung führte im Ergebnis entgegen der ursprünglichen Zielsetzung in Teilbereichen dazu, dass der Schutz personenbezogener Daten in den Ländern der EU unterschiedlich gehandhabt wurde. Zudem sind aufgrund der technolo-

## **Einführung**

---

gischen Entwicklung seit 1995 insbesondere im Bereich der Internettechnologien (z. B. Social Media, Cloud Computing, Big Data) neue Herausforderungen für den Umgang mit personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung des Datenschutzes entstanden.

Daher wurde am 27.04.2016 die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erlassen, die ab dem 25.05.2018 zur Anwendung kam. Sie soll die Datenschutzgesetzgebung in Europa modernisieren und harmonisieren. Das Grundprinzip für den zulässigen Umgang mit personenbezogenen Daten besteht weiter: Demnach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten grundsätzlich nur zulässig, wenn entweder eine Einwilligung der betroffenen Personen oder aber eine entsprechende Gesetzesvorschrift vorliegt (Artikel 6 DSGVO). Als europäische Verordnung ist die DSGVO in den Mitgliedstaaten der EU unmittelbar anzuwendendes verbindliches Recht.

### **Öffnungsklauseln für die nationalen Gesetzgeber**

Die DSGVO enthält so genannte Öffnungsklauseln, die einerseits die nationalen Gesetzgeber verpflichten, bestimmte datenschutzrelevante Bereiche zu regeln, und andererseits den nationalen Gesetzgebern Optionen eröffnen, bestimmte datenschutzrelevante Bereiche zusätzlich regeln zu können. Außerdem sind bereichs- und länderspezifische Spezialvorschriften zum Datenschutz auf ihre Rechtskonformität mit der DSGVO zu prüfen und anzupassen.

Diese Öffnungsklauseln begründeten das Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU (DSAnpUG-EU) vom 30.06.2017. Von hervorgehobener Bedeutung für diese Vorschriftensammlung ist Artikel 1 des DSAnpUG-EU. Er beinhaltet das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das die DSGVO seit dem 25.05.2018 ergänzt.

Mit dem 2. DSAnpUG-EU vom 20. November 2019 wurde ein weiteres Anpassungsgesetz verabschiedet, das weitere, bislang noch nicht berücksichtigte Anpassungen in deutschen Rechtsnormen zum Gegenstand hat.

## 2 Grundsätzliche Datenschutzvorschriften

### 2.1 Einleitung

Unternehmensleitungen sind – u. a. im Rahmen des Risikomanagements – für die Einhaltung aller gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz verantwortlich. Als Kern der Datenschutzgesetzgebung kann die Datenschutz-Grundverordnung, die durch das Bundesdatenschutzgesetz ergänzt wird, gelten. Daneben finden sich grundlegende Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten auch in anderen Gesetzen.

Im Folgenden werden gesetzliche Vorschriften des Datenschutzrechts aufgeführt, die im Hinblick auf die folgenden Kapitel eine übergreifende Bedeutung besitzen.<sup>1</sup>

- Auszüge aus der EU-Grundrechte-Charta
- Auszüge aus dem Grundgesetz (GG)
- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)<sup>2</sup>
- Auszüge aus dem Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz)
- Auszüge aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)
- Auszüge aus dem Bundesmeldegesetz (BMG)
- Auszüge aus dem Kunsturhebergesetz (KunstUrhG)
- Auszüge aus dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)
- Auszüge aus dem Personalausweisgesetz (PAuswG)
- Auszüge aus dem Strafgesetzbuch (StGB)
- Auszüge aus der Strafprozeßordnung (StPO)
- Auszüge aus dem Unterlassungsklagengesetz (UKlaG)

Da es sich um eine nach inhaltlichen Kriterien zusammengestellte Gesetzessammlung handelt, finden sich weitere Paragrafen zum BGB in Kapitel 6.

Dieses Kapitel richtet sich an alle Personen, die in Unternehmen (Firmen, Vereinen etc.) mit dem Thema Datenschutz betraut sind.

### 2.2 Überblick DSGVO einschließlich der Erwägungsgründe und des BDSG

Zu den 99 Artikeln der DSGVO kommen 173 Erwägungsgründe. Die Erwägungsgründe werden u. a. von Gerichten und Aufsichtsbehörden als Auslegungshilfe

- 
- 1 Im Hinblick auf die besondere Bedeutung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und vielfachen Kundenwünschen wurden auch die Teile 3 und 4 des BDSG aufgenommen entgegen der grundsätzlichen Ausrichtung dieser Vorschriftensammlung. Es sei daher darauf hingewiesen, dass sich die Teile 3 und 4 auf den öffentlichen und nicht auf den nichtöffentlichen Bereich beziehen.
  - 2 Zur Anwendbarkeit bzw. Nicht-Anwendbarkeit von § 4 BDSG (Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume) für den nichtöffentlichen Bereich siehe [2].

der Artikel herangezogen. Daher sollten die Anwender der DSGVO die Erwägungsgründe bei der Auslegung der Artikel berücksichtigen.

Die in folgender Tabelle abgebildete Zuordnung der Erwägungsgründe zu Artikeln der DSGVO dient als Orientierungshilfe. Dabei wird kein Anspruch auf die Vollständigkeit sämtlicher inhaltlicher Querbeziehungen von Erwägungsgründen zu Artikeln erhoben. Eine weitere Zuordnung einzelner Erwägungsgründe im Kontext mehrerer zu berücksichtigender Artikel ist durchaus möglich. Zusätzlich sind die zu den jeweiligen Artikeln der DSGVO korrespondierenden Paragrafen des BDSG aufgenommen.

### Zuordnungen DSGVO-Artikel zu Erwägungsgründen und BDSG

Kapitel / Abschnitte			
Artikel		Seite	
Erwägungsgründe	Seite	Paragraf aus BDSG	Seite
KAPITEL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN			
Artikel 1	Gegenstand und Ziele		S. 93
1-7, 9-11, 13	S. 35 ff.		
Artikel 2	Sachlicher Anwendungsbereich		S. 93
14-21	S. 38 ff.	§ 1 – Anwendungsbereich des Gesetzes	S. 176
Artikel 3	Räumlicher Anwendungsbereich		S. 94
22-25	S. 41 f.	§ 1 – Anwendungsbereich des Gesetzes, Absatz 4 Satz 2	S. 176
Artikel 4	Begriffsbestimmungen		S. 94
22, 26-37, 110, 150	S. 41, 42 ff., 72, 85	§ 2 – Begriffsbestimmungen § 26 – Datenverarbeitung im Beschäftigtenkontext, Absatz 8	S. 177 S. 197
KAPITEL II GRUNDSÄTZE			
Artikel 5	Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten		S. 98
39	S. 46		

Kapitel / Abschnitte			
Artikel			Seite
Erwägungsgründe	Seite	Paragraf aus BDSG	Seite
Artikel 6 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung			S. 99
32, 40–50, 55–56	S. 43, 46 ff., 53	<p>§ 3 – Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen</p> <p>§ 4 – Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume</p> <p>§ 23 – Verarbeitung zu anderen Zwecken durch öffentliche Stellen</p> <p>§ 24 – Verarbeitung zu anderen Zwecken durch nichtöffentliche Stellen, Absatz 1</p> <p>§ 25 – Datenübermittlungen durch öffentliche Stellen</p> <p>§ 27 – Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken, Absatz 4</p> <p>§ 31 – Schutz des Wirtschaftsverkehrs bei Scoring und Bonitätsauskünften</p>	S. 178 S. 178 S. 194 S. 195 S. 195 S. 197 S. 200
Artikel 7 Bedingungen für die Einwilligung			S. 101
32–33, 42–43, 171	S. 43 f., 47, 92		
Artikel 8 Bedingungen für die Einwilligung eines Kindes in Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft			S. 101
38, 58, 65	S. 45, 54, 56		
Artikel 9 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten			S. 102
35, 46, 51–56	S. 44, 48, 51 ff.	§ 22 – Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten	S. 192

<b>Kapitel / Abschnitte</b>			
<b>Artikel</b>		<b>Seite</b>	
<b>Erwägungsgründe</b>	<b>Seite</b>	<b>Paragaf aus BDSG</b>	<b>Seite</b>
		§ 24 – Verarbeitung zu anderen Zwecken durch nichtöffentliche Stellen, Absatz 2 § 27 – Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken § 28 – Datenverarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken	S. 195 S. 197 S. 198
Artikel 10		Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten	S. 104
19, 80	S. 39, 62		
Artikel 11		Verarbeitung, für die eine Identifizierung der betroffenen Person nicht erforderlich ist	S. 104
57	S. 53		
<b>KAPITEL III RECHTE DER BETROFFENEN PERSON</b>			
<b>Abschnitt 1 Transparenz und Modalitäten</b>			
Artikel 12		Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person	S. 104
58–61	S. 54 f.		
<b>Abschnitt 2 Informationspflicht und Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten</b>			
Artikel 13		Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person	S. 106
39, 58–62	S. 46, 54 f.	§ 4 – Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume, Absätze 2, 4 § 29 – Rechte der betroffenen Person und aufsichtsbehördliche Befugnisse im Fall von Geheimhaltungspflichten, Absatz 2	S. 178 S. 199

Kapitel / Abschnitte			
Artikel			Seite
Erwägungsgründe	Seite	Paragraf aus BDSG	Seite
		§ 32 – <i>Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person</i>	S. 201
Artikel 14		Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden	S. 107
60–62	S. 54 f.	§ 4 – <i>Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume, Absätze 2, 4</i> § 29 – <i>Rechte der betroffenen Person und aufsichtsbehördliche Befugnisse im Fall von Geheimhaltungspflichten, Absatz 1 Satz 1</i> § 30 – <i>Verbraucherkredite, Absatz 2</i> § 33 – <i>Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden</i>	S. 179 S. 199 S. 200 S. 202
Artikel 15		Auskunftsrecht der betroffenen Person	S. 109
63–64	S. 55 f.	§ 27 – <i>Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken, Absatz 2</i> § 29 – <i>Rechte der betroffenen Person und aufsichtsbehördliche Befugnisse im Fall von Geheimhaltungspflichten, Absatz 1 Satz 2</i> § 30 – <i>Verbraucherkredite</i> § 34 – <i>Auskunftsrecht der betroffenen Person</i>	S. 198 S. 199 S. 200 S. 203

Kapitel / Abschnitte			
Artikel		Seite	
Erwägungsgründe	Seite	Paragraf aus BDSG	Seite
<i>Abschnitt 3 Berichtigung und Löschung</i>			
Artikel 16 Recht auf Berichtigung		S. 110	
59, 65	S. 54, 56	§ 27 – Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken, Absatz 2	S. 198
		§ 28 – Datenverarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, Absatz 3	S. 198
Artikel 17 Recht auf Löschung („Recht auf Vergessen werden“)		S. 110	
65–66	S. 56 f.	§ 4 – Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume, Absatz 5	S. 179
		§ 35 – Recht auf Löschung	S. 204
Artikel 18 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung		S. 111	
67	S. 57	§ 27 – Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken, Absatz 2	S. 198
		§ 28 – Datenverarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, Absatz 4	S. 199
		§ 35 – Recht auf Löschung, Absatz 2	S. 204
Artikel 19 Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung		S. 112	
66	S. 57		

<b>Kapitel / Abschnitte</b>			
<b>Artikel</b>		<b>Seite</b>	
Erwägungsgründe	Seite	Paragraf aus BDSG	Seite
Artikel 20	Recht auf Datenübertragbarkeit		S. 112
68	S. 57	§ 28 – Datenverarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, Absatz 4	S. 199
Abschnitt 4	Widerspruchsrecht und automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall		
Artikel 21	Widerspruchsrecht		S. 113
59, 69–70	S. 54, 58	§ 27 – Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken, Absatz 2  § 28 – Datenverarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, Absatz 4  § 36 – Widerspruchsrecht	S. 198  S. 199  S. 205
Artikel 22	Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling		S. 114
60, 70–72	S. 54, 58 f.	§ 30 – Verbraucherkredite  § 31 – Schutz des Wirtschaftsverkehrs bei Scoring und Bonitätsauskünften  § 37 – Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling	S. 200  S. 200  S. 205
Abschnitt 5	Beschränkungen		
Artikel 23	Beschränkungen		S. 114
73	S. 59		

Kapitel / Abschnitte		
Artikel		Seite
Erwägungs- gründe	Seite	Paragraf aus BDSG
<b>KAPITEL IV VERANTWORTLICHER UND AUFTRAGSVERARBEITER</b>		
<i>Abschnitt 1 Allgemeine Pflichten</i>		
Artikel 24	Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortli- chen	S. 116
74–77, 84	S. 60 f., 64	
Artikel 25	Datenschutz durch Technikgestaltung und durch da- tenschutzfreundliche Voreinstellungen	S. 116
76, 78	S. 61, 61	
Artikel 26	Gemeinsam Verantwortliche	S. 117
79	S. 62	
Artikel 27	Vertreter von nicht in der Union niedergelassenen Ver- antwortlichen oder Auftragsverarbeitern	S. 117
80	S. 62	
Artikel 28	Auftragsverarbeiter	S. 118
81	S. 63	
Artikel 29	Verarbeitung unter der Aufsicht des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters	S. 120
79	S. 62	
Artikel 30	Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten	S. 120
82	S. 63	
Artikel 31	Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde	S. 122
82	S. 63	

Kapitel / Abschnitte			
Artikel		Seite	
Erwägungsgründe	Seite	Paragraf aus BDSG	Seite
<b>Abschnitt 2 Sicherheit personenbezogener Daten</b>			
Artikel 32	Sicherheit der Verarbeitung		S. 122
77–78, 83	S. 61, 63		
Artikel 33	Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde		S. 123
85, 87–88	S. 64, 65		
Artikel 34	Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person		S. 123
86–88	S. 65	§ 29 – Rechte der betroffenen Person und aufsichtsbehördliche Befugnisse im Fall von Geheimhaltungspflichten, Absatz 1 Sätze 3 und 4	S. 199
<b>Abschnitt 3 Datenschutz-Folgenabschätzung und vorherige Konsultation</b>			
Artikel 35	Datenschutz-Folgenabschätzung		S. 124
76–77, 84, 89–93	S. 61, 64, 65 ff.		
Artikel 36	Vorherige Konsultation		S. 126
94–96	S. 67 f.		
<b>Abschnitt 4 Datenschutzbeauftragter</b>			
Artikel 37	Benennung eines Datenschutzbeauftragten		S. 127
97	S. 68	§ 5 – Benennung (Datenschutzbeauftragte öffentlicher Stellen) § 38 – Datenschutzbeauftragte nichtöffentlicher Stellen, Absatz 1	S. 179 S. 205

<b>Kapitel / Abschnitte</b>			
Artikel			Seite
Erwägungs- gründe	Seite	Paragraf aus BDSG	Seite
Artikel 38 Stellung des Datenschutzbeauftragten		S. 128	
97	S. 68	§ 6 – Stellung (Datenschutzbeauftragte öffentlicher Stellen) § 38 – Datenschutzbeauftragte nichtöffentlicher Stellen, Absatz 2	S. 180 S. 206
Artikel 39	Aufgaben des Datenschutzbeauftragten		S. 129
		§ 7 – Aufgaben (Datenschutzbeauftragte öffentlicher Stellen)	S. 181
<b>Abschnitt 5 Verhaltensregeln und Zertifizierung</b>			
Artikel 40	Verhaltensregeln		S. 129
98–99	S. 68 f.		
Artikel 41	Überwachung der genehmigten Verhaltensregeln		S. 132
Artikel 42	Zertifizierung		S. 133
77, 81, 100, 167	S. 61, 63, 69, 91		
Artikel 43	Zertifizierungsstellen		S. 134
100, 166	S. 69, 91	§ 39 – Akkreditierung	S. 206
<b>KAPITEL V ÜBERMITTLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN IN DRITTLÄNDER ODER AN INTERNATIONALE ORGANISATIONEN</b>			
Artikel 44	Allgemeine Grundsätze der Datenübermittlung		S. 136
101–102	S. 69		

<b>Kapitel / Abschnitte</b>			
Artikel		Seite	
Erwägungsgründe	Seite	Paragraf aus BDSG	Seite
Artikel 45	Datenübermittlung auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses		S. 136
101–107	S. 69 ff.	§ 21 – Antrag der Aufsichtsbehörde auf gerichtliche Entscheidung bei angenommener Rechtswidrigkeit eines Beschlusses der Europäischen Kommission	S. 191
Artikel 46	Datenübermittlung vorbehaltlich geeigneter Garantien		S. 138
108–109	S. 71 f.		
Artikel 47	Verbindliche interne Datenschutzvorschriften		S. 139
108, 110	S. 71, 72		
Artikel 48	Nach dem Unionsrecht nicht zulässige Übermittlung oder Offenlegung		S. 141
102, 115	S. 69, 74		
Artikel 49	Ausnahmen für bestimmte Fälle		S. 141
111–115	S. 72 ff.		
Artikel 50	Internationale Zusammenarbeit zum Schutz personenbezogener Daten		S. 143
116, 123	S. 74, 76		
<b>KAPITEL VI UNABHÄNGIGE AUFSICHTSBEHÖRDEN</b>			
<i>Abschnitt 1 Unabhängigkeit</i>			
Artikel 51	Aufsichtsbehörde		S. 144
117–119	S. 75	§ 17 – Vertretung im Europäischen Datenschutzausschuss, zentrale Anlaufstelle	S. 189

<b>Kapitel / Abschnitte</b>			
Artikel			Seite
Erwägungsgründe	Seite	Paragrapf aus BDSG	Seite
		§ 18 – Verfahren der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder § 40 – Aufsichtsbehörden der Länder, Absatz 1	S. 189 S. 206
Artikel 52	Unabhängigkeit		S. 144
117–118, 120–121	S. 75, 75	§ 10 – Unabhängigkeit § 13 – Rechte und Pflichten (BfDI), Absatz 1	S. 182 S. 184
Artikel 53	Allgemeine Bedingungen für die Mitglieder der Aufsichtsbehörde		S. 145
121	S. 75	§ 11 – Ernennung und Amtszeit (BfDI), Absatz 1 § 12 – Amtsverhältnis (BfDI) § 13 – Rechte und Pflichten (BfDI)	S. 182 S. 183 S. 184
Artikel 54	Errichtung der Aufsichtsbehörde		S. 145
121	S. 75	§ 8 – Errichtung (BfDI) § 11 – Ernennung und Amtszeit (BfDI) § 12 – Amtsverhältnis (BfDI) § 13 – Rechte und Pflichten (BfDI)	S. 182 S. 182 S. 183 S. 184
<b>Abschnitt 2 Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse</b>			
Artikel 55	Errichtung der Aufsichtsbehörde		S. 146
122–123	S. 76	§ 9 – Zuständigkeit (BfDI)	S. 182
Artikel 56	Zuständigkeit der federführenden Aufsichtsbehörde		S. 146
124–128, 130–131	S. 76 ff., 79	§ 19 – Zuständigkeiten	S. 190

<b>Kapitel / Abschnitte</b>			
Artikel			Seite
Erwägungsgründe	Seite	Paragraf aus BDSG	Seite
Artikel 57	Aufgaben		S. 147
122–123, 129–133	S. 76, 78 ff.	§ 14 – Aufgaben (BfDI)	S. 185
Artikel 58	Befugnisse		S. 149
129, 131, 137	S. 78, 79, 81	§ 16 – Befugnisse (BfDI)  § 21 – Antrag der Aufsichtsbehörde auf gerichtliche Entscheidung bei angenommener Rechtswidrigkeit eines Beschlusses der Europäischen Kommission  § 29 – Rechte der betroffenen Person und aufsichtsbehördliche Befugnisse im Fall von Geheimhaltungspflichten, Absatz 3  § 40 – Aufsichtsbehörden der Länder	S. 187  S. 191  S. 199  S. 206
Artikel 59	Tätigkeitsbericht		S. 151
		§ 15 – Tätigkeitsbericht	S. 187
<b>KAPITEL VII ZUSAMMENARBEIT UND KOHÄRENZ</b>			
<b>Abschnitt 1 Zusammenarbeit</b>			
Artikel 60	Zusammenarbeit zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden		S. 151
124–128, 130–131, 133–134	S. 76 ff., 79, 80	§ 19 – Zuständigkeiten	S. 190
Artikel 61	Gegenseitige Amtshilfe		S. 153
133–134	S. 80		

Kapitel / Abschnitte			
Artikel		Seite	
Erwägungs- gründe	Seite	Paragrapf aus BDSG	Seite
Artikel 62 Gemeinsame Maßnahmen der Aufsichtsbehörden		S. 154	
133–134	S. 80		
Abschnitt 2 Kohärenz			
Artikel 63 Kohärenzverfahren		S. 156	
135	S. 80		
Artikel 64 Stellungnahme (des) Ausschusses		S. 156	
136	S. 80		
Artikel 65 Streitbeilegung durch den Ausschuss		S. 157	
136	S. 80		
Artikel 66 Dringlichkeitsverfahren		S. 159	
137, 138	S. 81		
Artikel 67 Informationsausschuss		S. 159	
Abschnitt 3 Europäischer Datenschutzausschuss			
Artikel 68 Europäischer Datenschutzausschuss		S. 159	
139	S. 81	§ 17 – Vertretung im Europäischen Daten- schutzausschuss, zentrale Anlaufstelle	S. 189
Artikel 69 Unabhängigkeit		S. 160	
139	S. 81		
Artikel 70 Aufgaben des Ausschusses		S. 160	
136, 139	S. 80, 81		
Artikel 71 Berichterstattung		S. 163	

<b>Kapitel / Abschnitte</b>		
Artikel		Seite
Erwägungsgründe	Seite	<i>Paragraf aus BDSG</i>
Artikel 72	Verfahrensweise	S. 163
Artikel 73	Vorsitz	S. 163
Artikel 74	Aufgaben des Vorsitzes	S. 163
Artikel 75	Sekretariat	S. 164
140	S. 81	
Artikel 76	Vertraulichkeit	S. 164
<b>KAPITEL VIII RECHTSBEHELFE, HAFTUNG UND SANKTIONEN</b>		
Artikel 77	Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde	S. 165
141	S. 81	
Artikel 78	Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen eine Aufsichtsbehörde	S. 165
141, 143, 147	S. 81, 82, 85	<i>§ 20 – Gerichtlicher Rechtsschutz</i>
Artikel 79	Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter	S. 165
145, 147	S. 84, 85	<i>§ 44 – Klagen gegen den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter</i>
Artikel 80	Vertretung von betroffenen Personen	S. 166
142	S. 82	

Kapitel / Abschnitte			
Artikel			Seite
Erwägungs- gründe	Seite	Paragrapf aus BDSG	Seite
Artikel 81 Aussetzung des Verfahrens		S. 166	
144	S. 83		
Artikel 82 Haftung und Recht auf Schadenersatz		S. 167	
74, 146– 147	S. 60, 84 f.		
Artikel 83 Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geld- bußen		S. 167	
148-152	S. 85 f.	§ 41 – Anwendung der Vorschriften über das Bußgeld- und Strafverfahren  § 43 – Bußgeldvorschriften	S. 207  S. 208
Artikel 84 Sanktionen		S. 170	
148-152	S. 85 f.	§ 42 – Strafvorschriften	S. 208
KAPITEL IX VORSCHRIFTEN FÜR BESONDERE VERARBEITUNGSSITUATIONEN			
Artikel 85 Verarbeitung und Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit		S. 170	
153	S. 86		
Artikel 86 Verarbeitung und Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten		S. 170	
154	S. 87		
Artikel 87 Verarbeitung der nationalen Kennziffer		S. 171	
Artikel 88 Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext		S. 171	
155	S. 88	§ 26 – Datenverarbeitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses	S. 196

<b>Kapitel / Abschnitte</b>			
Artikel			Seite
Erwägungsgründe	Seite	<i>Paragraf aus BDSG</i>	Seite
Artikel 89		Garantien und Ausnahmen in Bezug auf die Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken	S. 171
156–163	S. 88 ff.	<i>§ 27 – Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken</i> <i>§ 28 – Datenverarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken</i>	S. 197 S. 198
Artikel 90		Geheimhaltungspflichten	S. 172
164	S. 91	<i>§ 1 – Anwendungsbereich des Gesetzes</i> <i>§ 29 – Rechte der betroffenen Person und aufsichtsbehördliche Befugnisse im Fall von Geheimhaltungspflichten, Absatz 3</i>	S. 176 S. 199
Artikel 91		Bestehende Datenschutzvorschriften von Kirchen und religiösen Vereinigungen oder Gemeinschaften	S. 173
165	S. 91		
<b>KAPITEL X DELEGIERTE RECHTSAKTE UND DURCHFÜHRUNGSRECHTSAKTE</b>			
Artikel 92		Ausübung der Befugnisübertragung	S. 173
166–169	S. 91 f.		
Artikel 93		Ausschussverfahren	S. 174
170	S. 92		
<b>KAPITEL XI SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>			
Artikel 94		Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG	S. 174
171	S. 92		

<b>Kapitel / Abschnitte</b>			
Artikel	Seite	Paragraf aus BDSG	Seite
Erwägungsgründe	Seite	Paragraf aus BDSG	Seite
Artikel 95	Verhältnis zur Richtlinie 2002/58/EG		S. 174
173	S. 92		
Artikel 96	Verhältnis zu bereits geschlossenen Übereinkünften		S. 174
Artikel 97	Berichte der Kommission		S. 174
Artikel 98	Überprüfung anderer Rechtsakte der Union zum Datenschutz		S. 175
Artikel 99	Inkrafttreten und Anwendung		S. 175
171	S. 92		

## **2.3 Gesetzliche Vorschriften**

### **Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-Grundrechte-Charta)**

7.6.2016, Amtsblatt der Europäischen Union (C 202/393)

#### **Titel I – Würde des Menschen**

##### **Artikel 1 Würde des Menschen**

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.

#### **Titel II – Freiheiten**

##### **Artikel 7 Achtung des Privat- und Familienlebens**

Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation.

##### **Artikel 8 Schutz personenbezogener Daten**

(1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.

(2) Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.

(3) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.

## **Grundgesetz (GG)**

vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048)

### **Artikel 1**

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

### **Artikel 2**

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

### **Artikel 3**

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

### **Artikel 4**

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.
- (3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

## Artikel 10

(1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.

(2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Dient die Beschränkung dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes, so kann das Gesetz bestimmen, daß sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und daß an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt.

## Artikel 13

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

(2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

(3) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß jemand eine durch Gesetz einzeln bestimmte besonders schwere Straftat begangen hat, so dürfen zur Verfolgung der Tat auf Grund richterlicher Anordnung technische Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen, in denen der Beschuldigte sich vermutlich aufhält, eingesetzt werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre. Die Maßnahme ist zu befristen. Die Anordnung erfolgt durch einen mit drei Richtern besetzten Spruchkörper. Bei Gefahr im Verzuge kann sie auch durch einen einzelnen Richter getroffen werden.

(4) Zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, dürfen technische Mittel zur Überwachung von Wohnungen nur auf Grund richterlicher Anordnung eingesetzt werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Maßnahme auch durch eine andere gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.

(5) Sind technische Mittel ausschließlich zum Schutze der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen vorgesehen, kann die Maßnahme durch eine gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse ist nur zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr und nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzuge ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

(6) Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag jährlich über den nach Absatz 3 sowie über den im Zuständigkeitsbereich des Bundes nach Absatz 4 und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Absatz 5 erfolgten Einsatz technischer Mittel. Ein vom Bundestag gewähltes Gremium übt auf der Grundlage

dieses Berichts die parlamentarische Kontrolle aus. Die Länder gewährleisten eine gleichwertige parlamentarische Kontrolle.

(7) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

-Leseprobe-